

# Allgemeine Reisebedingungen der KulturWege Reisen

## 1. Anmeldung

Mit der Anmeldung bietet der Reisende der KulturWege Reisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail auf dem vorgesehenen Anmeldeformular vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Reisenden und auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisende ist an seine Anmeldung bis zur Annahme durch die KulturWege Reisen, jedoch längstens 14 Tage ab dem Datum der Anmeldung gebunden.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch die KulturWege Reisen zustande. Der Reisende erhält dazu von der KulturWege Reisen eine schriftliche Reisebestätigung/Rechnung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen. An dieses neue Angebot ist die KulturWege Reisen 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklärt.

## 2. Zahlung

Nach Erhalt der Rechnung sind 50 Prozent des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Der Rest des Reisepreises ist 28 Tage vor Reiseantritt zu bezahlen.

## 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Reisen und dem ausdrücklich mit dem Reisenden vereinbarten Sonderwünschen sowie den hierauf bezogenen, in die Vereinbarungen nachträglich wiedergegebenen Informationen in der Reisebestätigung.

## 4. Leistungsänderung

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt der Reise, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht durch KulturWege Reisen wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, so weit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

## 5. Rücktritt durch den Reisenden

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder seinen empfangszuständigen Personen. Die KulturWege Reisen empfiehlt ausdrücklich, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann die KulturWege Reisen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von der KulturWege Reisen ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

5.3. Die KulturWege Reisen kann unter Berücksichtigung der gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs sowie der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn eine Entschädigung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis unter Beachtung der nachstehenden Gliederung festsetzen (pauschalisieren):

bis zum 95. Tag vor Reiseantritt 4% des Reisepreises, mindestens 50 EUR

bis zum 61. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises

bis zum 21. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

bis zum 11. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises

bis zum Anreisetag 80 % des Reisepreises.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

5. 4. Dem Reisenden ist es jederzeit vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden der KulturWege Reisen in Wirklichkeit geringer ist bzw. die ersparten Aufwendungen von der KulturWege Reisen höher sind oder ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.

5.5. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

6.1. Die KulturWege Reisen kann den Reisevertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reisende durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält die KulturWege Reisen grundsätzlichen Anspruch auf den Reisepreis.

6.2. Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen kann die KulturWege Reisen vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall ist die KulturWege Reisen verpflichtet, dem Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Die KulturWege Reisen kann von der Reise bis zum 14. Tag vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## 7. Höhere Gewalt

Die KulturWege Reisen kann den Reisevertrag bei nicht voraussehbarer, höherer Gewalt kündigen, wenn dadurch die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt würde. In diesem Fall ist auch dem Reisenden die Kündigung gestattet. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die KulturWege Reisen für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

## 8. Haftung

Die KulturWege Reisen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Überwachung und Auswahl der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen. Die Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, so weit auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwendenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

## 9. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die der ursprünglichen Fassung am nächsten kommt. Gerichtsstand für Klagen gegen die Kulturwege Reisen ist Dresden. So weit nicht durch die vorstehenden Bedingung alle Umstände geregelt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Alle früher veröffentlichten Reisebedingungen werden durch die vorliegenden ersetzt und verlieren damit ihre Rechtswirksamkeit.

Dresden, Juni 2006